

und da ohne beträchtlichen Verlust von den Pertinenzien der Königl. Domänen oder auch des Kirchenlandes möglich zu machen. Doch wird eine Verbesserung aus dem Kirchenvermögen bei den schlechten Vermögensumständen der meisten Kirchen nur an wenigen Orten möglich, immer doch aber nicht so beträchtlich sein können, daß dadurch auch nur für einzelne Stellen andere Quellen entbehrlich werden.

Auf die Erhöhung des durch das Generallandesschulreglement von 1763 festgesetzten Schulgeldes ist nicht zu rechnen. Sie würde um so größere Schwierigkeiten haben, da schon jetzt die saumselige oder verkümmerte Entrichtung desselben fast überall die Schulhalter zu Beschwerden veranlaßt. Es würde daher eine wesentliche Verbesserung für sie sein, wenn künftig das gesetzmäßige Schulgeld nicht unmittelbar an sie selbst, sondern an die Dorfgerichte bezahlt würde, die es nachher dem Schulhalter im Ganzen auszusahlen hätten, und wenn es dabei den Eltern nicht verstattet würde, willkürliche Abzüge zu machen, sondern sie vielmehr angehalten würden, auch dann, wie auch bereits zwar vorgeschrieben, aber nur selten von den Aemtern zur Ausführung gebracht worden, das Schulgeld zu bezahlen, wenn die Kinder nicht zur Schule gekommen, da sie jetzt die Kinder bloß darum mehrere Tage oder Wochen nicht zur Schule

